Amisblatt

für die Gradidzese Freiburg

Stück 11

Freiburg i. Br., 5. August

1947

Weihe von Fahnen. — Triennals und Kuraexamen. — Keligionsunterricht in der Bolksschule. — Ausbildung von Keligionslehrern und Religionslehrerinnen. — Abhaltung von Tanzveranstaltungen. — Frauensport. — Straßensammlung für den Caritasverband. — Weldung der Ostblüchtlinge in Südbaden. — Druck von Gebetszetteln, Pfarrnachrichten, Pfarrblättern usw. — Kollektivs, Unfalls und Haftpsschuleng der "Katholischen Jugend". — Pax-Kransenkasse. — Kirchlicher Grundbesse. — Causa nullitatis matrimonii primae instantiae de Geroldseck — Ferentschitsch Citatio per edictum. — Priesterezerzitien. — Exerzitien. — Ernennungen. — Berzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.

Mr. 108

Ord. 10. 7. 47

Weihe von Fahnen

Die Suprema Sacra Congregatio S. Officii hat mit Dekret vom 20. März 1947 über die Weihe von Fahnen nachstehende Entscheidung getroffen (A.A.S. vol. XXXIX, pag. 130):

Decretum De vexillorum Benedictione

Proposito dubio: "An vexilla cuiusvis civium partis (partito politico) benedicere liceat", Emi ac Revmi Cardinales fide moribusque tutandis praepositi, attento decreto huius Supremae, de 31 Augusti 1887, in generali consessu habito feria IV, die 5 Martii 1947, respondendum decreverunt:

Negative

Et sequenti feria V, de 6 eiusdem mensis et anni, Ssmus D.N.D. Pius Divina Providentia Papa XII, in Audientia Excmo Dno Adsessori S. Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem ratam habuit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 20 Martii 1947

> Sebastianus Fraghi, Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

Mr. 109

Ord. 8. 7. 47

Triennal= und Kuraeramen

Die Triennal= und Kuraexamina dieses Jahres werden an den nachgenannten Stationen zu den angegebenen Zeitpunkten abgenommen:

Tauberbischofsheim (Gymnasialkonvikt), Mittwoch, den 10. September, 10 und 15 Uhr.

Heidelberg (Kolpingshaus, Merianstraße), Dienstag, den 16. September, 9 und 14 Uhr.

Karlsruhe (Kolpingshaus, Karlstraße), Mitt= woch, den 17. September, 9 und 14 Uhr. Raftatt (Gymnafialkonvikt), Donnerstag, den 18. September, 9 und 14 Uhr.

Offenburg (Marienhaus, Wasserstr. 5), Mittwoch, den 8. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Freiburg i. Br. (Collegium Borromaeum, Burgstraße 1), Dienstag, den 7. Oktober, 9 und 14 Uhr.

Lörrach (Pfarrhaus der Bonifatiuskirche), Montag, den 6. Oktober, 14 Uhr.

Konstanz (Gymnasialkonvikt), Montag, den 13. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Donaueschingen (Pfarrhaus der Stadtkirche), Dienstag, den 14. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Die Examinanden wollen sich an der ihnen räumlich oder verkehrsmöglich günstigen Station einfinden.

über die vorgeschriebenen Prüfungsstoffe und die Verpflichtung zur Ablegung des Examens verweisen wir auf unsere Verordnung vom 25. Februar d. J. Nr. 42 (vgl. Amtsblatt 1947, Seite 221).

Als Examinatoren wollen die bisher für die obigen Stationen ernannten Geistlichen tätig sein, soweit nicht Sonderversügungen darüber ergangen sind.

Die Pfarr- und Anstaltsvorstände wollen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung in Kenntnis setzen.

Mr. 110

Ord. 23. 7. 47

Religionsunterricht in der Volksschule

Im Schuljahr 1947/48 ist in der zweiklassigen Schule in der 1. Klasse (1.—4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres und in der 2. Klasse (5.—8. Schuljahr) das Pensum des 7. Schuljahres turnussemäß fällig. In der vierklassigen Schule ist in der 1. Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 1. Schuljahres, in der 2. Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres, in der 3. Klasse (5. und 6. Schuljahr das Pensum des 5. Schuljahres

und in der 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Penssum des 7. Schuljahres zu behandeln.

Der gekürzte Lehrplan (Amtsbl. 1942 Ar. 119) bleibt weiterhin in Kraft, doch sind die unter b) bezeichneten Stoffe nach Möglichkeit einzubeziehen. Die Pfarrämter wollen die neueintretenden Lehrskräfte auf den Lehrplan und auf den obigen Turnus aufmerksam machen. Ein Sonderdruck des Lehrplanes für die Biblische Geschichte kann von unserer Expeditur bezogen werden.

Mr. 111

Ord. 24. 7. 47

Ausbildung von Religionslehrern und Religionslehrerinnen

Die Ausbildung von jungen Männern als Relisgionslehrer (Bgl. Erlaß vom 23. April 1947; Amtsblatt 1947, S. 234) kann erst an Ostern 1948 in Angriff genommen werden. Sie wird in Jahreskursen von je zwei Semestern durchgeführt werden; die Jahreskurse beginnen jeweils nach Ostern des einen und schließen auf Ostern des folgenden Jahres. Ausgenommen werden grundsätlich nur solche Bewerber, die in der Erzdiözese Freiburg beheimatet sind oder wenigstens in ihr dauernden Aufenthalt haben. Die bereits vorliegenden Bewerbungsgesuche werden einstweisen zurüchgestellt. über den genauen Termin des Beginnes der Ausbildung und die für die Aufendhme zu erfüllenden Bedingungen wird rechtzeitig eigene Bekanntmachung erlassen.

Der Herr Erzbischof hat angeordnet, daß nicht nur Religionslehrer ausgebildet werden, sondern daß auch geeigneten Kräften der katholischen Frauenjugend Gelegenheit gegeben wird, sich eigens als Religionslehrerinnen (Katechetinnen) ausbilden zu lassen, um sich nach Abschluß der Ausbildung, auch hauptberuflich, dem Dienste der Kirche zu widmen.

Die Alöster der Frauen vom Heiligen Grabe in Baden-Baden und der Chorfrauen des hl. Augustinus aus der Kongregation U. L. Frau in Offenburg haben sich bereit erklärt, eine beschränkte Anzahl von Bewerberinnen für den Beruf als Religionslehrerin auszubilden. Die Kandidatinnen müssen über eine entsprechende Borbildung (Abitur, wenigstens Primareise) verfügen und sollten womöglich musikalisch begabt sein.

Der erste Ausbildungskurs für Religionslehrersinnen beginnt am 15. September ds. Js. Die Ausbildungszeit beträgt zwei Semester (1 Jahr). Die Anmeldung der Bewerberinnen hat bei der Leitung der genannten Klöster durch die Erzb. Pfarrämter dis spätestens 20. August ds. Js. zu erfolgen. Aufgenommen werden nur solche Kandidatinnen, die in der Erzdiözese Freiburg ihren Wohnsitz haben. Mit den Bewerbungsgesuchen sind einzusenden: Selbstwersafter Lebenslauf, Taufzeugnis, pfarramtliches Führungs= und Sittenzeugnis, letztes Schulzeugnis; erwünscht ist auch das Zeugnis des Religinslehrers. Die Bewerberinnen sollen das 18. Lebensjahr erreicht und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Am Schlufse der Ausbildungszeit erhalten die Kandidatinnen nach bestandener Prüfung die Missio canonica. Die Religionslehrerinnen werden zunächst probeweise verwendet; über die endgültige Anstel= lung entscheidet der Erzbischof.

112

Abhaltung von Tanzveranstaltungen

Das Badische Ministerium des Innern, französi= sches Besatungsgebiet, in Freiburg, teilt unterm 1. Juli 1947 Ar. 63567 betr. Abhaltung von Tanzveranstaltungen mit, daß im Bereich Güdbaden die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1865, die Abhaltung von Tanzbelufti= gungen betr. (Reg. Blatt, Seite 688) maßgebend fei. Die Bestimmungen dieser Verordnung würden voll= inhaltlich den §§ 1—7 der Verordnung des Präsi= denten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe über die Abhaltung von Tanzbelustigungen vom 2. August 1946 entsprechen. Wir haben diese Verordnung im Amtsblatt Jahrgang 1946 S. 159 veröffentlicht. Be= züglich der Teilnahme von Jugendlichen an Tanz-veranstaltungen enthalte § 5 der heute insoweit noch gültigen Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 439) eine entsprechende Bestimmung. Danach ist der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden und die Teilnahme an öffentlichen Tanzluftbarkeiten in Räumen und im Freien Minder= jährigen unter 16 Jahren verboten und Minder= jährigen im Alter von 16—18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23 Uhr gestattet.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1865 (Reg.-Blatt 1865 S. 688 ff.) hat in ihren wesentlichen Bestimmungen folgenden Wortlaut:

§ 1

Wirte, welche öffentliche, d. i. solche Tanzbelustisgungen abhalten wollen, zu denen Jedermann, sei es gegen oder ohne Eintrittsgeld, Zutritt hat, bedürsen hierzu der Erlaubnis des Bezirksamtes, welche bei diesem in Städten mit örtlicher Staatspolizei unsmittelbar, in anderen Gemeinden durch Vermittlung des Bürgermeisteramtes nachzusuchen ist.

§ 2 . . .

§ 3

Die Tanzerlaubnis wird in der Regel nur für einen Tag erteilt. Ausnahmen können außer an der Kirchweih und Fastnacht nur bei ganz besonderen Veranstaltungen gestattet werden.

8 4

Die Tanzbelustigungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor drei Uhr des Nachmittags beginnen.

Sie follen in der Regel nicht über die festgesetzte Polizeistunde ausgedehnt werden. Ausnahmen von letzterer Borschrift sind bei besonderen Anlässen gestattet, namentlich:

- 1. in den Fällen des § 2, 1-4;
- 2. an dem Sylvesterabend;
- 3. bei Bällen in Städten;
- 4. bei Hochzeiten.

§ 5

Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht stattsfinden:

- 1. an den Sonntagen in der Fasten= und Advents= zeit;
- 2. mährend der Charmoche;
- 3. am Oftersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Christtag;
- 4. in Orten, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrechte hat, am Fronleichnamstag;
- 5. in Orten, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrechte hat, am Buß- und Bettag.

8 6

Die Borschriften des § 5 finden auch auf Tanzbelustigungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften Anwendung. Sosern dieselben beabsichtigen, Tanzbelustigungen in öffentlichen Wirtschaften abzuhalten, so haben die Wirte dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen und die etwa nötige Verlängerung der Polizeistunde zu erwirken.

Sochzeitstänze in Wirtschaftslokalen, welche sich auf die von dem Sochzeitspaar besonders geladenen Gäste beschränken, werden den Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften gleichgestellt.

8 7

Wirte, welche bei Tanzbelustigungen in ihren Wirtschaften Unordnung dulden oder unbesugter Weise öffentliche Tanzbelustigungen veranstalten oder den bei Erteilung der Erlaubnis getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, kann unbeschadet der gesetzlichen Strasen die Tanzerlaubnis auch in den Fällen des § 2 versagt werden.

Mr. 113

Orb. 16. 7. 47

Frauensport

Die Päpste und Bischöfe haben immer wieder dar= auf hingewiesen, daß eine vernünftige Körperpflege eine Forderung der Natur ist. Die Kirche unter= schätzt in keiner Beise die gefundheitlichen und erzieherischen Werte der Leibesübungen und des Sportes. Die moderne Körperkultur gibt jedoch vielfach zu ernsten Besorgnissen Anlaß. Wir bringen daher nachstehend die Leitsätze und Weisungen der deutschen Bischöfe zu den Fragen der Körperkultur, insbesondere des Frauensportes, wieder in Erinne= rung, schärfen dieselben erneut ein und verpflichten alle, die sich der Verantwortung für das kommende Geschlecht bewußt sind, vor allem die Erziehungs= berechtigten, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben beachtet werden. Mit aller Eindringlichkeit ermahnen wir die Frauen und Mädchen selbst, ihrer hohen Würde stets eingedenk zu bleiben und alles zu mei= den, was diese Würde verlett oder beeinträchtigt.

Die Richtlinien der deutschen Bischöfe haben fol=

genden Wortlaut:

"Auch die vom Christentum gewollte Körperpflege erstrebt den gesunden, starken, geschickten und schöenen Körper, aber im Rahmen der Gesamterziehung und in Unterordnung des Körperlichen unter das Seelische. Die hierdurch gezogenen Grenzen liegen da wo die Gesahrenzone für Gesundheit, Schambaftigkeit und Sittlichkeit wie für die Charakterbildung anfängt.

Daraus ergeben sich u. a. folgende praktische Regeln, die von jedem Katholiken gewissenhaft besolgt werden müssen:

Das Turnen muß nach Geschlechtern getrennt geschehen, und der Turnunterricht mut von Lehr= kräften des gleichen Geschlechtes wie die Turnenden erteilt werden. Die Turnkleidung darf das Scham= gefühl nicht verletzen. Badeanzug beim Turnunter= richt ist für Knaben wie für Mädchen nicht zu dulden. Nachtübungen jeglicher Art sind zu verwerfen. Für die Mädchen ist jede Turnkleidung abzulehnen, welche die Körperform aufdringlich betont oder sonst für weibliche Art unangemessen ist. Mädchenturnen soll nur in Hallen oder auf Plätzen veranstaltet werden, wo die öffentlichkeit ausgeschlossen ist. So= fern dies nicht möglich ist oder, wenn eigene Turn= kleidung nicht beschafft werden kann, muß man sich auf turnerische übungen beschränken, die im ge= wöhnlichen Kleid ausführbar sind. Schauturnen und Wettkämpfe für Frauen und Mädchen sind abzu= lehnen; sie wecken zumeist ganz unweibliche Art. Diese Ablehnung gilt auch für Veranstaltungen innerhalb von Vereinen.

Dieselben praktischen Gesichtspunkte gelten in ershöhtem Maße für Baden und Schwimmen. Die Geschlechter sind zu trennen. Das seitens der Schule angeordnete Baden ganzer Schulklassen darf nur von Personen gleichen Geschlechts beaussichtigt werden. Schauschwimmen von Mädchen und Frauen ist abzulehnen. Bei Strandbädern (an See oder Fluß) ist vollständige Trennung der Geschlechter zu sordern und auf getrennte Aussund Ankleideräume, zu deren Einrichtung die Ortsbehörden anzuhalten sind, sowie auf anständige Badekleidung und beständige Aussicht zu dringen. Dasselbe ist zu verslangen bei den immer mehr auskommenden Freislicht zu fts die ern, und zwar sowohl für Erwachsene als auch für Kinder.

Auch der Sport muß sich den gezeichneten Grundsfäßen einfügen. Er darf daher nicht einseitig Höchsteleistungen erstreben und muß alles meiden, wodurch Gesundheit, christliche Sitte und Charakter gefährdet werden. Die Erfüllung der religiösen Pflichten, namentlich der Besuch des Sonntagsgottesdienstes, muß unter allen Umständen sichergestellt sein. Vor dem gemeinsamen Wandern von Jungen und Mädschen wird eindringlich gewarnt."

Vorstehender Erlaß ist an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarr= und Kuratiekirchen den Gläubigen von der Kanzel bekannt zu geben.

Mr. 114

Ord. 10. 7. 47

Straßensammlung für den Caritasverband

Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Berwaltung — hat mit Verfügung vom 21. Mai 1947 die Durchführung einer Geldsammlung für die Zeit vom 2. dis 4. August 1947 genehmigt. In gleicher Weise ist dem Ministerium des Innern in Freidurg eine solche Sammlung für den französischen Teil der Erzdiözese für die Zeit vom 13./14. September beantragt.

Bei den täglich sich steigernden Anforderungen an den Caritasverband begrüßen wir auch diese Möglichkeit der Mittelbeschaffung und beauftragen die Seelforgsgeiftlichen, in geeigneter Weise auf der Ranzel auf die Sammlung aufmerksam zu machen.

Die Organisation der Sammlung obliegt dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg. Bon dort aus ergehen auch nähere Weisungen.

Nr. 115

Ord. 16. 7. 47

Meldung der Oftflüchtlinge in Gudbaden

Nachdem in verstärktem Umfange seit einiger Zeit Flüchtlinge auch der französischen Besatzungszone zugewiesen werden, benötigt der Diözesan-Caritasverband, Abteilung Flüchtlingshilse, als Unterlage für die caritative Betreuung und die zahlreichen Suchanfragen umgehend folgende genaue Angaben:

1. Name;

2. Geburtsdaten und Geburtsort;

3. Früherer Beruf und jetige Beschäftigung;

4. Ausgewiesen bzw. geflüchtet von . . . (Ort und Land bzw. bei ostdeutschen Gebieten Provinz);

5. Jetige Anschrift;

6. Besondere Verhältnisse (Hilfsbedürftigkeit, Unsterbringung in einem Heim);

7. Sind elternlose Flüchtlingskinder in Pflege=

stellen untergebracht?

8. Neu entstandene Diaspora: Sind Katholiken in bisher rein evangelischen Gemeinden oder evangelische Flüchtlinge in bisher überwiegend katholischen Orten untergebracht?

Wir bitten, zuerst die Familien in alphabetischer Anordnung aufzuführen, dann die Einzelstehenden.

Die Melbungen sind zu erstatten an den Diözesan= Caritasverband, Abteilung Flüchtlingshilfe, Freiburg i. Br., Wallstraße 10.

Mr. 116

Ord. 29. 7. 47

Druck von Gebetszetteln, Pfarrnachrichten, Vfarrblättern usw.

Die französische Militärregierung für das Land Baden in Freiburg i. Br. — Intérieur et Cultes — hat unterm 4. Juli ds. Js. Nr. 784/DAA/I/Cultes angeordnet, daß die Gesuche um Druckerlaubnis von Gebetszetteln, Pfarrnachrichten, Pfarrblättern usw. nicht unmittelbar der französischen Militärregierung vorgelegt werden dürsen; dieselben müssen vielmehr zuerst der Kirchenbehörde unterbreitet, von ihr bezutachtet und unter ihrer Berantwortung herauszegeben werden. Dabei ist der Name des Druckers, die Auflage sowie das Gewicht und die Herkunft der benötigten Papiermenge anzugeben.

Nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes (vgl. can. 1385 bis 1394 CJC) unterliegen u. a. der kirchlichen Jensur alle Bücher und Broschüren, die religiöse und sittliche Gegenstände behandeln, die der Gebetss und Erbauungsliteratur angehören, sowie Bücher und Broschüren, die dem religiösen Unterricht dienen oder die einen moralisschen, aszeischen, mystischen oder ähnlichen Inhalt haben, und zwar auch dann, wenn sie anscheinend nur der Pflege der Frömmigkeit dienen, überhaupt alle Schriften, in denen sich etwas sindet, das in besonderer Weise zur Religion oder Sittlichkeit in Beziehung steht. Die Priester müssen die kirchs

liche Druckerlaubnis auch dann nachsuchen, wenn sie Bücher und Schriften profanen Inhalts veröffentzlichen oder in Zeitungen und Zeitschriften schreiben oder deren Redaktion übernehmen wollen. Die Witzarbeit der Geistlichen an katholischen Zeitungen und Zeitschriften ist in Deutschland allgemein gestattet.

Jst die kirchliche Druckerlaubnis erteilt, dann ist auch gleichzeitig die Genehmigung gegeben, daß die Gebetszettel, Schriften, Broschüren usw. der zuständigen französischen Stelle (Imprimerie Nationale) vorgelegt werden, die ihrerseits Entscheidung trifft, ob die Möglichkeit zur Ausführung der Druckslegung gegeben ist.

Jene Pfarrämter in der französischen Besatungszone Badens, welche bisher Pfarrblätter,
Pfarrnachrichten, Verkündblätterusw.
herausgegeben haben, ersuchen wir, uns um gehend die ersorderlichen Angaben (Name des

hend die erforderlichen Angaben (Name des Druckers, Auflage, Gewicht und Herkunft des Papiers) zu machen, damit wir unsererseits die Genehmigung zur Herausgabe bei der französischen

Militärregierung einholen können.

Mr. 117

Ord. 8. 7. 47

Rollektiv=, Unfall= und Haftpflicht= versicherung der "Ratholischen Jugend"

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Nachen zunächst auf die Dauer von zehn Jahren für die im Bunde "Katholische Jugend" zusammengeschlossenen Bereine, Gemeinschaften, Gliederungen und Gruppen der katholischen Manness und Frauenzugend der Erzdiözese eine Kollektivz, Unfalls und Hahnessugend wurde das vertragliche Verhältnis des Gruppenvertrages, für die Frauenjugend jenes des Mantelvertrages gewählt. Die Verträge laufen vom 1. Oktober 1946. Bezüglich der Versicherungsbedingungen und der besonderen Bestimmungen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 28. Okstober 1946 (Amtsblatt 1946, S. 172 ff.).

Alle im Bunde der "Katholischen Jugend" zusammengeschlossenen Bereine, Gemeinschaften, Gliederungen und Gruppen der Erzdiözese sind verpslichtet, sich an die Berordnung vom 28. Oktober 1946 zu halten. Andere Bersicherungen dürsen nicht abgeschlossen und mit anderen Bersicherungsgesellschaften keine Berträge eingegangen werden.

Mr. 118

Ord. 8.7.47

Par=Rrankenkasse

Die Pag-Arankenkasse kath. Priester Deutschlands V. a. G., Köln, z. It. Euskirchen, Vuvenstraße 1, gibt Folgendes bekannt:

Am 1. Juli wurde der Beitrag zur Abteilung B für das 3. Quartal 1947 fällig, und zwar je nach Eintrittsalter mit RM. 10.50, 12.—, 13.50 oder 18.—.

Wir bitten, Beitragszahlungen auf unser Postscheckkonto Köln 5656 (Mitglieder der französischen Jone Ludwigshafen 26741 vorzunehmen und hierbei außer der genauen Anschrift auch soweit bekannt, die Register-Nummer anzugeben.

Alle aus der Gefangenschaft entlassenen oder aus den Ostgebieten ausgesiedelten Mitglieder mögen sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen.

Mr. 119

DStR. 2.7.47

Kirchlicher Grundbesitz

Um in den Orten, in denen die Grundbücher der Gemeinden durch Ariegseinwirkung vernichtet worden sind, die baldige Wiederanlegung der Bücher und Wiedereintragung des kirchlichen Grundbesitzes zu fördern, beauftragen wir alle Stiftungsräte, in deren Gemeinden diese Ariegseinwirkung stattgesfunden hat, zum Bericht.

Mr. 120

Off. 8. 7. 47

Causa nullitatis matrimonii primae instantiae de Geroldseck — Ferentschitsch Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Milkae de Geroldseck natae Ferentschitsch uxoris domini Romani equitis de Lahr-Lahr liberi baronis de Geroldseck, in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam dominam peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestandae et excussionis causa anno 1947 mense Augusti die 8. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Burgstraße no 2) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et ea absente ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae dominae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S. Dr. Josephus V o e g t l e, Officialis, Ludovicus Johannes H u b e r, Actuarius.

Mr. 121

Orb. 16. 7. 47

Briefteregerzitien

Rarlsruhe-Durlach, Chrift-Rönigshaus, vom Montag, den 1. dis Mittwoch, den 3. September. Beginn montags früh 9 Uhr. Leiter: P. v. Rell-Breuning SJ, Frankfurt. Die Anmeldungen sind zu richten an das Christ-Rönigshaus in Karlsruhe-Durlach. Lebensmittelmarken, besser die Lebensmittel in natura, wollen mitgebracht werden.

Mr. 122

Ord. 16.7.47

Exerzitien

Im Exerzitienhaus "Maria Lindenberg", Lindensberg, Post St. Peter über Freiburg i. Br., finden folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Donnerstag, den 11. bis Montag, den 15. Dezember;

Jungmänner: Montag, den 1. bis Freitag, den 5. Dezember;

Frauen: Montag, den 20. bis Freitag, den 24. Okstober;

Ariegerwitwen: Montag, den 3. bis Freitag, den 7. November:

III. Orden (weiblich): Montag, den 6. bis Freitag, den 10. Oktober;

Frauenjugend (Ehevorbereitung): Montag, den 10. bis Freitag, den 14. November;

Kongreganistinnen: Dienstag, den 16. bis Samstag, den 20. September;

Kongreganistinnen: Montag, den 13. bis Freitag, den 17. Oktober;

Kongreganistinnen (18—30 J.): Montag, den 24. bis Freitag, den 28. November;

Jungfrauen: Mittwoch, den 17. bis Sonntag, den 21. Dezember.

Die Kurse beginnen jeweils um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr abends und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Preis RM. 15.—, Einzelzimmer RM. 18.—.

Handtücher, Brot und Brotaufstrich sowie die entsprechenden Reisemarken für die anderen Lebensmittel oder besser die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des "Haus Lindenberg", Post St. Peter über Freibricg.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat nach= stehende Herren zu Erzbischöfligen Geist= lichen Räten ad honorem ernozint:

Armbruster Karl, Dekan und Pfarrer in Obereggingen.

Benz Wilhelm, Direktor der Heimschule Lender in Sasbach b. A.

Haberkorn Adolf, Rektor des Erzbischöflichen Cymnafialkonviktes in Tauberbischofsheim.

Nörber Alfons, Stadtpfarrer in Frbg.-Zähringen. Kiehle Karl Ludwig, Bfarrer in Walsch b. E.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Friedrich Hauer auf die Pfarrei Erfeld mit Wirkung vom 1. September 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Joseph Vitt auf die Pfarrei Kappel i. T. mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Erzbischöflichen Geiftlichen Rates Karl Ehinger auf die Pfarrei Krauchen wies mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Goldscheuer-Marlen, decanatus Lahr Hänner, decanatus Säckingen Krauchenwies decanatus Sigmaringen Raithaslach, decanatus Stockach

Collatio libera. Petitiones intra 3 hebdomadas proponendae sunt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 1. Juni: Kleiser Albert Wilhelm, Pfarrverweser in Hondingen, auf diese Pfarrei.
- 8. Juni: Branner Willibald, Pfarrverweser in Alosterwald, auf die se Pfarrei.
- 8. Juni: Huber Ludwig Joseph, Pfarrer in Gaggenau-Ottenau, auf die Pfarrei Altdorf.
- 15. Juni: Dufner Karl, sen., Pfarrverweser in Hammereisenbach, auf die se Pfarrei.
- 15. Juni: Raiser Oskar, Pfarrer in Schluchsee, auf die Pfarrei Lienheim.
- 15. Juni: Läufer Hermann, Pfarrer in Urach, auf die Pfarrei Wehr.
- 15. Juni: Reichenbach Josepf, Pfarrverweser in Sasbachwalden, auf die se Pfarrei.
- 29. Juni: Heinzelmann Peter, Pfarrer in Mindersdorf, auf die Pfarrei Ringingen.
- 29. Juni: Kengelbach Wilhelm, Pfarrer von Merdingen mit Absenz, Pfarrverweser in Sölden, auf die se Pfarrei.
- 29. Juni: Tröscher Andreas, Pfarrer in Kappel a. Rh., auf die Pfarrei Grunern.
- 29. Juni: Bufler Karl, Pfarrverweser in Bargen, auf diese Pfarrei.
- 29. Juni: Heinzelmann Peter, bisher Pfarrer in Mindersdorf, auf die Pfarrei Ringingen.
- 29. Juni: Ullrich Hermann, Pfarrverweser in Stühlingen, auf diese Pfarrei.
- 29. Juni: Wußler Karl, Pfarrverweser in Bargen, auf diese Pfarrei.
- 6. Juli: Loch er Johannes Baptist, Pfarrer in Höfendorf, auf die Pfarrei Kettenacker.
- 13. Juli: Weber Heinr., Pfarrverweser in Neckar= elz, auf diese Pfarrei.
- 20. Juli: Ballweg Linus, Pfarrverweser in Zimmern, Dekanat Lauda, auf diese Pfarrei.

Versetzungen

- 16. Mai: Biemer Rarl, als Vikar nach Pforz= heim, Herz=Jesu=Pfarrei.
- 20. Mai: Amstler Johann, Pfarrvikar in Distels hausen, als Pfarrverweser nach Eichsters heim.
- 20. Mai: Bauer Wilhelm, Pfarrer in Bimbuch, unter Absenzbewilligung als Kurat nach Bad Griesbach.
- 20. Mai: Braun August, Bikar in Oppenau, als Pfarrverweser nach Vimbuch.
- 20. Mai: Deuringer Dr. Karl, als Bikar nach Gaggenau, St. Joseph.
- 20. Mai: Habligel Hans, Bikar in Gaggenau, St. Joseph, als Pfarrverweser nach Gagsgenau, St. Jodokus (Ottenau).
- 20. Mai: Hog Joseph, Pfarrverweser in Altdorf, i.g. E. nach Schluch see.

- 20. Mai: Kieser Ludwig, Pfarrer in Eichtersheim, unter Absenzbewilligung als Pfarrver= weser nach Eschbach (Lkr. Freiburg).
- 20. Mai: Lieben stein Ernst, Pfarrer in Pfohren, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Liel.
- 20. Mai: Schubnell Heinrich, Pfarrverweser in Liel, i. g. E. nach Urach.
- 20. Mai: Wiederkehr Arnold, Erzb. Geiftl. Kat, Pfarrer in Eschbach, unter Absenzbewilligung als Kurat und Spiritual nach Hegne.
- 20. Mai: Zürn Bruno:, Pfarrverweser in Biesendorf, i.g. E. nach Kommingen.
- 27. Mai: Wölfle Hugo, Kaplaneiverweser in Pfullendorf, als Pfarrverweser nach Hartheim (Dek. Weßkirch).
- 29. Mai: Beiser Heinrich, Bikar in Haslach i. K., als Pfarrverweser nach Kappel a. Rh.
- 29. Mai: Rengelbach Wilhelm, Pfarrer in Merstingen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Sölden.
- 29. Mai: Winkel Robert, Pfarrverweser in Grunern, i.g. E. nach Merdingen.
- 30. Mai: Bögtle Dr. Anton, bisher Studien= urlaub, als Pfarrverweser nach Schlatt.
- 6. Juni: Westermann Alois, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Tauberbischofsheim, i. g. E. an das Erzb. Gymnasialkonvikt in Rastatt.
- 10. Juni: Hafler Albert, Bikar in Mannheim-Neckarau, als Pfarrverweser nach St. Georgen (Schw.).
- 10. Juni: Scheiermann P. Clemens, OSCam., Vikar in St. Georgen (Schw.), i. g. E. nach Haslach i. R.
- 11. Juni: Borsbach Wilhelm, Pfarrvikar in Wyhlen, als Pfarrverweser daselbst.
- 14. Juni: Schreier Joseph, als Pfarrverweser nach Fischingen.
- 17. Juni: Hoffmann Herbert, Bikar in Gerns= bach, i.g. E. nach Elchesheim.
- 17. Juni: Kraus Heinrich, Vikar in Elchesheim, i. g. E. nach Gernsbach.
- 17. Juni: Arist August, Pfarrverweser in Ringingen, i.g. E. nach Ottersweier.
- 17. Juni: Möhrle Anton, Pfarrer in Ottersweier, unter Absenzbewilligung als Pfarrversweier nach Mindersdorf.
- 19. Juni: Strunk P. Albert, SBD., als Vikar nach öftringen.
- 24. Juni: Kurrus Theodor, Bikar in Rielafingen= St. Bartholomäus, i. g. E. nach Ur= Loffen.

Im Herrn ist verschieden

23. Juli: Hügel Konstantin, resign. Pfarrer von Mühlhausen bei Pforzheim, † in Assamstadt. R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat.